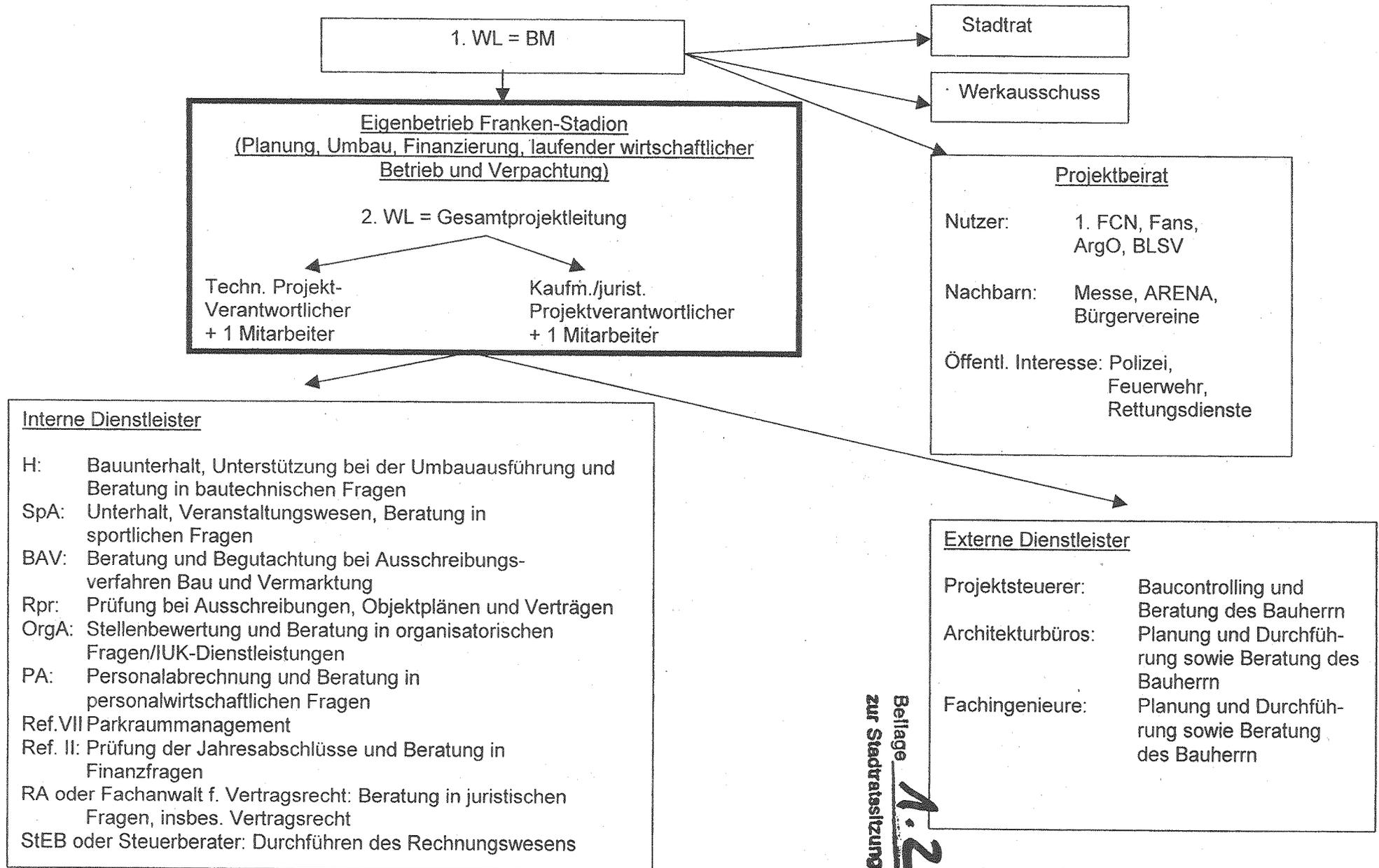


Organigramm des Eigenbetriebes und Darstellung der vertraglichen Beziehungen zu den Dienstleistern



Beilage 1.2 zur Stadtratsitzung

Beilage 3

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg
(Franken-StadionbetriebsS – FSBS)**

Vom.....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 12. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung:

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Die zuständigen Organe
- § 4 Werkleitung
- § 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 In – Kraft - Treten

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Franken-Stadion der Stadt Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 GO) geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg“ (FSN).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg beträgt 0 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe ist der Umbau des bestehenden Stadions auf der Grundlage des Pflichtenheftes anlässlich der Bewerbung der Stadt Nürnberg als Austragungsort für die Fußballweltmeisterschaft 2006, die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions und die Mitwirkung an der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006. Ein weiteres Ziel ist es, den laufenden Betrieb des Stadions an eine private Betreibergesellschaft zu vermieten oder zu verpachten.

§ 3

Die zuständigen Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Werkleitern). Die Werkleiter werden vom Stadtrat berufen. Der erste Werkleiter ist der für den Sport zuständige kommunale Wahlbeamte. Die Amtszeit der weiteren Werkleiter beträgt 5 Jahre. Die weiteren Werkleiter sind gleichberechtigt. Weiteres wird durch Geschäftsanweisung geregelt.

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Betriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. die Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Fußballweltmeisterschaft 2006;
 3. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
 - (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat (Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung, Höhergruppierungen, Abordnungen, Versetzungen und Ruhestandsversetzungen bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 13 G (Oberamtsrat), bei Angestellten bis BAT II und bei Arbeitern).
 - (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Franken-Stadion die Möglichkeit zum Vortrag.
 - (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg vertritt die Werkleitung – soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt – die Stadt nach

außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsanweisung geregelt.

- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung der Baumaßnahme, insbesondere die Einhaltung des Kosten- und Zeitrahmens sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen. Entsprechendes gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006 und den laufenden wirtschaftlichen Betrieb.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
 2. Projektgenehmigungen bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 500.000 Euro, sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 250.000 Euro;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000.-- Euro übersteigen;
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 150.000 Euro übersteigt;
 5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 100.000.-- Euro übersteigen;
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000.—Euro übersteigen;
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert 150.000.—Euro (VOL) bzw. 250.000.—Euro (VOB) und bei besonderen Leistungen 100.000.—Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten die selben Wertgrenzen);
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000.—Euro beträgt;
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000.—Euro im Einzelfall beträgt;
 10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;

11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und Regelung der Dienstverhältnisse;
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 1,0 Mio. Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 11. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle der Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Leistungsbeziehungen werden durch stadtinterne Vereinbarungen geregelt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg“. Überschreitet die Verpflichtungserklärung einen Betrag von 500.000 €, sind die Unterschriften von jeweils 2 Vertretungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg beginnt jeweils zum 01.09. eines jeden Jahres.

§ 12

In - Kraft – Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

FRAKTION DER
CHRISTLICH-SOZIALEN UNION
IM STADTRAT ZU NÜRNBERG



www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

Belage 1.4

~~zur Stadtratsitzung~~

CSU-Stadtratsfraktion • Rathausplatz 2 • 90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses

Herrn Oberbürgermeister
Ludwig Scholz
Rathausplatz 2

90317 Nürnberg

la

STR

OBERBÜRGERMEISTER		
3 0. APR. 2002 / Nr.		
<i>OBM</i>	1 Zur Kts.	3 Zur Stellungnahme
<i>BM</i>	2 zw.V.	4 Antwort vor Ab- sendung vorlegen
		5 Antwort zur Unter- schrift vorlegen

2. Stock, Zimmer 58

Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg

Telefon: 0911 / 22 66 59

0911 / 231 - 2907

Telefax: 0911 / 231 - 4051

csu@fraktionen.stadt.nuernberg.de

mm / 25.04.02

Sendner

Stadionumbau

Kopie SRD, Ref. II

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die CSU-Stadtratsfraktion stelle ich zur Behandlung im Stadtrat folgenden

Antrag:

Nachdem der Stadtrat in der abgelaufenen Legislaturperiode eine Kommission zum Stadionumbau einsetzte, die aber nur teilweise ihre Arbeit aufnehmen konnte, bitte ich in der nächsten Sitzung des Stadtrates nach der Konstituierung eine Kommission neu zu bilden, die alle Maßnahmen bis 2006 begleitet.

Begründung:

Bei einer derart großen Investition der Stadt Nürnberg, die durch den Stadtrat getragen wird, ist es von großer Bedeutung, den Rat immer über den aktuellen Stand der Planungen und des baulichen Geschehens auf dem Laufenden zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klemens Geell
Fraktionsvorsitzender